

Satzung der Stiftung Spes et Salus

Präambel

Immer wieder berichten Betroffene von Missbrauch im kirchlichen Verantwortungsbereich, dass sie durch den Missbrauch ihren Gottesglauben und ihre kirchliche Beheimatung verloren haben. Dies verdeutlicht, wie sehr Missbrauch durch Repräsentanten der Kirche dem widerspricht, was Kirche eigentlich sein soll: nämlich Zeichen und Werkzeug der innigsten Vereinigung der Menschen mit Gott (vgl. Lumen Gentium 1). Die Kirche steht hier daher in der besonderen Pflicht, Verantwortung zu übernehmen und sich im Blick auf diesbezügliche Verletzungen und Schädigungen soweit irgend möglich um Aufarbeitung und Wiedergutmachung zu bemühen. Um hierzu einen Beitrag zu leisten, gründet Reinhard Kardinal Marx, Erzbischof von München und Freising, aus seinem Privatvermögen die Stiftung Spes et Salus. Die beiden Begriffe *spes* (Hoffnung) und *salus* (Heil) möchten pointiert zum Ausdruck bringen, was grundlegendes Anliegen der Stiftung ist: Vom Missbrauch Betroffene sollen zuversichtlich in die Zukunft blicken und sich dabei als auf dem Weg zu Heilung und Versöhnung bestärkt erfahren können.

§ 1

Name, Rechtsform, Träger

Hiermit errichtet Reinhard Kardinal Marx, Erzbischof von München und Freising (Stifter), die unselbstständige Stiftung Spes et Salus. Träger und Treuhänder ist, wie im Stiftungsgeschäft vom 04.12.2020 vorgesehen, die St. Korbinian-Stiftung der Erzdiözese München und Freising. Die Stiftung *Spes et Salus* ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung. Die Stiftung erlischt einhundert Jahre nach dem Ableben des Stifters, sofern sie nicht zuvor in eine rechtlich selbstständige Stiftung überführt wurde. Der Treuhänder vertritt die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Der Sitz der Stiftung ist der Sitz des Treuhänders, derzeit München. Die Vorschriften der §§ 662 ff. BGB (Auftrag) sind entsprechend anzuwenden.

Auf Wunsch des Stifters, nach seinem Wunsch oder Ableben auf Wunsch des Erzbischofs von München und Freising, kann die Stiftung jederzeit, insbesondere vor oder mit dem Ablauf der vorstehenden Befristung, in die Rechtsfähigkeit überführt und die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung öffentlichen oder privaten Rechts beantragt werden. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter auch der rechtsfähigen Stiftung.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß c. 114 § 2 CIC/1983 sowie im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Aufarbeitung des Missbrauchs in der katholischen Kirche. Die Stiftung soll dazu beitragen, dass die von Missbrauch Betroffenen auf dem Weg ihrer Selbstermächtigung und selbstbestimmten persönlichen Entwicklung gestärkt, gefördert und unterstützt werden. Dies soll im Rahmen des Stiftungszweckes besonders mit Blick auf die jeweilige Weltanschauung

oder spirituelle und religiöse Einstellung erfolgen. Die von Missbrauch Betroffenen sollen dabei nicht nur Adressaten und Teilnehmer der Aktivitäten, Angebote und Maßnahmen der Stiftung, sondern gleichberechtigt aktiv Beteiligte an Diskurs, Konzeption, Gestaltung und Evaluation dessen sein, was durch die Stiftung im Rahmen ihrer Zweckverfolgung geleistet werden kann und soll.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) die partnerschaftliche Ausarbeitung und Durchführung von interdisziplinären Schulungs- und Bildungsangeboten mit und für vom Missbrauch Betroffene (gegebenenfalls auch zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Konfessionen sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften), beispielsweise zu den Themen
- Umgang mit den Folgen von Missbrauch und seiner Vertuschung in inhaltlicher, struktureller und systemischer Hinsicht.
 - Aufbau und Etablierung von Kooperationsformen von und für Betroffene.

Die von der Stiftung durchgeführten und/oder unterstützten Angebote sollen insbesondere folgende Wirkungen entfalten:

- Unterstützung von Selbstheilungskräften der von Missbrauch Betroffenen, die aufgrund des Missbrauchs im Verantwortungsbereich der Kirche an den Themen Religion, Glaube bzw. Weltanschauung in unterschiedlicher Form leiden.
 - Hilfe zur Selbsthilfe hinsichtlich der Orientierung im weltanschaulich religiösen Bereich für von Missbrauch Betroffene, im Einzelnen:
 - Anknüpfung / Neubestimmung religiöser sowie spiritueller Vorerfahrung (auch im Bereich Kirche);
 - Entwicklung, Klärung und Differenzierung eines selbstverantworteten eigenständigen und persönlichen Verständnisses von Glaube bzw. persönlicher Lebensphilosophie.
 - Fachlich multiperspektivische Auseinandersetzung und Aufarbeitung der Themen „Glaubens- und Orientierungsverlust“ im Kontext von Missbrauchserfahrungen im Verantwortungsbereich der Kirche.
- b) die finanzielle Unterstützung Betroffener zur Wahrnehmung des zuvor beschriebenen interdisziplinären Schulungs- und Bildungsangebots: Bereitstellung von Ressourcen für die Durchführung der dem Stiftungszweck entsprechenden Aktivitäten mit und für Betroffene (z.B. Übernahme bzw. Bezuschussung von Reisekosten, Unterbringung, Raummieten, Kursgebühren, Materialien etc.).
- c) die wissenschaftlich-partnerschaftliche Begleitung der zuvor beschriebenen Angebote (inhaltliche Beratung, Qualitätssicherung, wissenschaftliche- Studien etc.), insbesondere durch die Fachdisziplinen der Pädagogik, der Psychologie, der praktischen Theologie sowie der sozialen und kulturellen Anthropologie.

- d) den Aufbau und die Pflege eines internationalen Netzwerkes interessierter Betroffener, deren Unterstützer und möglicher Anbieter von Maßnahmen im Sinne des Stiftungszweckes.

Die Stiftung kann ihren Zweck insbesondere durch Kooperation mit dem Zentrum für Kinderschutz CCP (Einrichtung der Pontificia Università Gregoriana / Rom) und der Stiftung Begegnungszentrum der Erzdiözese München und Freising oder gegebenenfalls mit deren Rechtsnachfolgern erfüllen.

- (4) Zur Erreichung ihrer satzungsgemäßen Ziele kann sich die Stiftung auch so genannter Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen, insbesondere des Zentrums für Kinderschutz CCP (Einrichtung der Pontificia Università Gregoriana / Rom) oder ihrer Rechtsnachfolger.
- (5) Die Stiftung kann einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke der Stiftung stellt der Stifter dem Treuhänder Vermögenswerte in Höhe von 500.000 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) in Form von Bankguthaben und/oder Vermögensanlagen zur Verfügung.
- (2) Das vorstehend aufgeführte Vermögen ist von anderen Vermögensmassen gesondert zu bewirtschaften. Das heißt, es ist buchhalterisch getrennt zu führen und in der bilanziellen Darstellung gesondert auszuweisen. Die Vermögensanlage muss nicht durch den Treuhänder selbst, sondern kann auch durch geeignete Dritte, insbesondere eine Bank oder eine Anlagegesellschaft erfolgen.
- (3) Die genannte Vermögensausstattung ist zu 400.000 EUR dem Grundstockvermögen zugewiesen und dauerhaft dem Wert nach zu erhalten. Soweit diese Stiftung den betreffenden kirchenrechtlichen Regelungen unterliegt, sind die bei Gründung eingebrachten 200 Anteile des Mikrofinanzfonds als kirchenrechtliches Stammvermögen zu widmen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. 100.000 EUR sind als sonstiges Vermögen unmittelbar zur Zweckverwirklichung einzusetzen und innerhalb von 10 Jahren nach Gründung

zu verbrauchen. Das Grundstockvermögen (400.000,00 EUR) besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus den in der Anlage aufgeführten Vermögenswerten; diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

- (4) Die Erträge aus dem in Abs. 3 genannten Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zufließen.
- (5) Der Treuhänder ist berechtigt, mit Zustimmung des Beirats Zustiftungen für die Stiftung anzunehmen. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Anderenfalls sind sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Zustiftungen dürfen nur angenommen werden, wenn deren Zweck im Einklang mit dem Stiftungszweck steht. Sie sollen die Kosten ihrer Verwaltung decken.
- (6) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und den Spenden vorab zu decken. Rücklagen können im Rahmen der stiftungs- und steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
- (7) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (8) Der Treuhänder stellt die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach handelsrechtlichen Maßstäben sicher. Diese kann auch im Rahmen seiner eigenen Jahresabschlussprüfung erfolgen.

§ 5

Treuhänder

- (1) Der Treuhänder bewirtschaftet die Mittel der Stiftung. Soweit er dabei in der Öffentlichkeit agiert, weist er darauf hin, dass er aus Mitteln der Stiftung zur Erfüllung ihres Zwecks tätig wird. Die Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Anlage der Stiftungsmittel, erfolgt durch den Treuhänder nach Maßgabe seiner statuarischen Regelungen, soweit sich aus dieser Satzung oder aufgrund von Richtlinien, die der Beirat der Stiftung Spes et Salus beschlossen hat, oder Weisungen des Beirates nichts anderes ergibt.
- (2) Der Treuhänder erstellt zum Ende eines Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr und binnen dreier Monate nach Jahresende einen Jahresabschluss, der auch Auskunft über die Anlage und Verwendung der Stiftungsmittel geben muss. Der Bericht ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Diese prüft die Geschäftstätigkeit des Treuhänders im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Stiftungsmittel, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung der Stiftungszwecke und entscheidet über die Entlastung des Treuhänders.

§ 6

Beirat

- (1) Die Stiftung verfügt über einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Die Beiratsmitglieder einschließlich der Funktion des oder der Beiratsvorsitzenden werden vom Erzbischof von München und Freising für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist ebenso möglich wie die vorzeitige Abberufung. Dem Beirat soll eine Person angehören, die selbst von Missbrauch betroffen ist, sowie eine weitere, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im

Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweist. Mindestens ein Beiratsmitglied soll eine Frau/ein Mann sein. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht zugleich Geschäftsführer der St. Korbinian-Stiftung der Erzdiözese München und Freising sein. Die Mitglieder dürfen ferner nicht Mitglieder des Stiftungsrates der St. Korbinian-Stiftung der Erzdiözese München und Freising sein.

- (2) Der Beirat entscheidet über die Verwendung des ausschüttungsfähigen Teils des Stiftungsvermögens sowie der laufenden Erträge. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, zu denen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuladen ist. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Beirates zur Kenntnis zu bringen. Der Treuhänder soll bei den Sitzungen des Beirates durch mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates oder der Geschäftsführung vertreten sein. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Eine anderweitige Form der Beschlussfassung, insbesondere durch Stimmabgabe in Schriftform, elektronischer Form oder in Textform sowie mündlich oder fernmündlich, ist ebenfalls zulässig, wenn sich jedes Mitglied des Beirates damit einverstanden erklärt. Der Anwesenheit am Sitzungsort ist die Teilnahme mittels Telefon- oder Videokonferenz gleichgestellt.

§ 7

Aufwandsentschädigung und Haftung

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Soweit es sich nicht um Mitarbeiter/-innen handelt, die in einem Anstellungsverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen, können sie eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Die Haftung der Beiratsmitglieder ist auf Vorsatz beschränkt.

§ 8

Haftung des Treuhänders

- (1) Die Haftung des Treuhänders ist auf Vorsatz beschränkt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Stifters werden von diesem geltend gemacht.
- (2) Der Treuhänder verpflichtet sich, einen Zugriff seiner Gläubiger auf das Stiftungsvermögen nach Möglichkeit abzuwehren.

§ 9

Satzungsänderung

Sollte sich eine Satzungsänderung wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse als notwendig erweisen, ist sie zwischen Treuhänder und Stifter, nach dessen Ableben mit dem Erzbischof von München und Freising zu vereinbaren. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Beirates.

Vor Satzungsänderungen ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 10 **Nachfolge**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Kündigung des Treuhandvertrages fällt das Vermögen der Stiftung an die Erzdiözese München und Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für solche, die der Zwecksetzung der Stiftung möglichst nahekommen. Verliert der Treuhänder die Rechtspersönlichkeit, gehen das Vermögen der unselbständigen Stiftung sowie die Verpflichtungen aus der unselbständigen Stiftung auf dessen Rechtsnachfolger, in Ermangelung eines solchen auf die Erzdiözese München und Freising über. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, vorrangig für solche, die der Zwecksetzung der Stiftung möglichst nahekommen.

Anlage

Das Grundstockvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

1. Wertpapiere (ca. EUR 400.000,00):

- 200 Stück IIV Mikrofinanzfonds R (DE000A1H44T1)
- 3039 Stück KCD-Union Nachhalt. Mix Mal (DE0009750000)
- 30.000 Stück Liga Bank IS.M S. 8 (DE000A2YN1W0)
- 4329 Stück Liga Portfolio Concept (LU1172417856)

2. Barvermögen Der Stifter wird den Betrag an Barvermögen auf die Stiftung übertragen, der zum Zeitpunkt der Übertragung der Wertpapiere dafür erforderlich ist, dass unter Berücksichtigung des Werts der Wertpapiere insgesamt EUR 400.000,00 wertmäßig auf die Stiftung übertragen werden.

3. Summe: EUR 400.000,00